

Nachweisheft

(eine digitale Version ist auf der Homepage der Apothekerkammer MV verfügbar)

für die

Fachweiterbildung von

Apothekerinnen und Apothekern

1. Angaben zur Person

Name

Vorname

Titel u. akad. Grad

Wohnanschrift

Nachweis über die Weiterbildung im Gebiet

Klinische Pharmazie

auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung (WBO) der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Dieser Nachweis ist von der Person in Weiterbildung selbst zu führen und dient der Übersicht über den Weiterbildungsverlauf und dessen Dokumentation.

1. **weiterzubildende Person**

2. **Angaben zur Weiterbildung**
Beginn
Weiterbildungsstätte

Änderungen sind der Apothekerkammer MV zeitnah anzuzeigen

Zur Leitung ermächtigte Person

Änderungen sind der Apothekerkammer MV zeitnah anzuzeigen

Arbeitszeit Std/Woche von bis

Teilzeitbeschäftigung kann nur nach Bestätigung durch die Apothekerkammer als Weiterbildungszeit gelten. **Änderungen** sind daher der Apothekerkammer MV zeitnah **anzuzeigen**.

Unterbrechung der Weiterbildung von bis

Unterbrechungen (Wechsel der Stätte, der ermächtigten Person, längere Zeiten ohne Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte (nicht Urlaub oder kurzfristige Erkrankungen) sind der Apothekerkammer **anzuzeigen**.

Nachweis der Teilnahme an beruflicher Fortbildung

2 Teilnahmebescheinigungen pro Jahr sind beim Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung zu übermitteln oder vorab über die Webseite der Kammer dem eignen Account zuzufügen.

	Titel (kurz)	Termin
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Projektarbeit

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Projektarbeit, eine Bestätigung der weiterzubildenden Person über die selbst- und eigenständige Erstellung der Arbeit und die Bestätigung der Eignung der Arbeit durch die zur Leitung der Weiterbildung ermächtigten Person beizufügen.

Thema

Fertigstellung am

Zeugnis

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist ein Zeugnis über die Weiterbildung von jeder zur Leitung der Weiterbildung ermächtigten Person beizufügen.

Auf Wunsch der weiterzubildenden Person hat die zur Leitung der Weiterbildung ermächtigte Person für jedes Jahr der Weiterbildung ein Zeugnis zu erstellen.